



Dieser Vergleich ist  
rechtsverbindlich und vollstreckbar.

Landesgericht Eisenstadt

Abt. 22 ... 14. Feb. 2014 ... 20...

Mag. Wolfgang Vorderwinkler  
Richter

## VERGLEICHSAUSFERTIGUNG

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

*hoda*

### RECHTSSACHE:

#### Klagende Partei

Rechtsschutzverband der Fotografen  
Österreichs  
Rudolf-Sallinger-Platz 1  
1030 Wien

#### vertreten durch:

Dr. Josef Schartmüller, Rechtsanwalt  
Tragweiner Straße 52  
4230 Pregarten

#### 1. Beklagte Partei

Heinz Winter  
Weichenberg 1  
7571 Rudersdorf

#### vertreten durch:

Rechtsanwälte Steflitsch OEG  
Hauptplatz 14  
7400 Oberwart

#### 2. Beklagte Partei

Martina Winter  
Weichenberg 1  
7571 Rudersdorf

#### vertreten durch:

Rechtsanwälte Steflitsch OEG  
Hauptplatz 14  
7400 Oberwart

**Wegen:** 15.771,20 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Parteien haben in der Tagsatzung am 14.02.2014 folgenden gerichtlichen

### Vergleich

geschlossen:

- 1) Die beklagten Parteien Heinz Winter, geb. 28.09.1956, und Martina Winter, geb. 25.05.1971, verpflichten sich zur ungeteilten Hand, bei sonstiger Exekution
  - a) der klagenden Partei Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs zu Händen des Klagevertreters Dr. Josef Schartmüller den verglichenen Betrag von EUR 1.771,20 samt 4% Zinsen jährlich seit 29.05.2012 binnen 14 Tagen zu zahlen,
  - b) es zu unterlassen, Lichtbilder, deren Hersteller der Fotograf Johann Kraus ist, insbesondere solche zeigend die Pferde „Lakatosz W“, „Scribble W“ und „Hannal W“ ohne Bezeichnung von Johann Kraus als Hersteller und das Lichtbild zeigend das Pferd „Lakatosz W“ in im Vergleich zum Original veränderter Darstellung, zu veröffentlichen,

- c) der klagenden Partei Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs zu Händen des Klagevertreters Dr. Josef Schartmüller EUR  
an verglichenen Kosten des Verfahrens  
binnen 14 Tagen zu zahlen, und
- d) die übernommene Unterlassungsverpflichtung laut Punkt 1.b) dieses Vergleichs im Burgenlandteil der Zeitschrift „Pferde Revue“ in einer Ausgabe im Ausmaß von zumindest einer halben Seite bis längstens 30.6.2013 auf ihre Kosten zu veröffentlichen.
- 2) Mit diesem Vergleich sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien bereinigt und verglichen.

---

**Landesgericht Eisenstadt, Abteilung 22**

**Eisenstadt, 14. Februar 2014**

**Mag. Wolfgang Vorderwinkler, Richter**

---

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
die Leitung der Geschäftsabteilung

